

25. Fristsetzung für die Zahlung der Prozeßgebühr und Beschwerde  
nach § 519b Abs. 2 ZPO.  
§§ 519b, 176, 570 ZPO.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Oktober 1924 i. S. L. u. Gen. (Bekl.)  
w. B. (Kl.). IV B. 13/24.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

Durch Urteil des Landgerichts in Essen vom 7. Februar 1924 sind die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt worden, an die Klägerin 440 Goldmark und eine monatliche Unterhaltsrente von 70 Goldmark ab 1. Januar 1924 zu bezahlen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt. Durch Verfügung des Vorsitzenden vom 3. März 1924 wurde ihnen Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 1. Mai 1924 gesetzt. Diese Frist wurde zunächst bis 1. Juni und dann durch Verfügung vom 7. Juni bis zum 1. September verlängert. Den von den Beklagten eingereichten Armenrechtsgesuchen vom 2. Mai 1924 war durch Beschluß vom

3. Mai, zugestellt am 8. Mai, und durch Beschluß vom 12. Mai, zugestellt am 19. Mai, nur insoweit entsprochen worden, als sie zur Zahlung einer höheren Rente als 52 Goldmark monatlich verurteilt worden waren.

Durch den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß vom 27. September 1924 wurde wegen nicht erbrachten Nachweises der Zahlung der angeforderten Prozeßgebühr die Berufung insoweit als unzulässig verworfen, als den Beklagten das Armenrecht nicht bewilligt worden ist. Die Beschwerde macht in erster Linie geltend, daß nicht durch Beschluß über die Unzulässigkeit der Berufung hätte entschieden werden dürfen. In der mündlichen Verhandlung vom 17. September 1924 sei über den ganzen in die Berufungsinstanz erwachsenen Rechtsstreit verhandelt worden. Über deren Ergebnis habe durch Urteil erkannt werden müssen. Ob diese Bemängelung zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben, da sie allein der Beschwerde nicht zur Stütze dienen kann. Da durch § 519 b ZPO. es zugelassen ist, die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Berufung in Beschlußform zu treffen, hat das Gesetz insoweit die Entscheidung durch Beschluß der durch Urteil gleichgestellt. Die Beklagten sind deswegen im Sinne des Gesetzes nicht dadurch beschwert, daß die Verwerfung der Berufung durch Beschluß erfolgte.

Die Beklagten beschwerten sich weiter darüber, daß eine Versäumung der bis zum 1. September 1924 verlängerten Frist angenommen worden sei. Die Frist sei keine Notfrist. Sie habe daher in den Ferien nicht ablaufen können, sich vielmehr um so viel Tage verlängert, als von ihr in die Gerichtsferien fielen. Dies ist zwar richtig, aber deswegen unerheblich, weil eine wirksame Verlängerung der Frist bis zum 1. September überhaupt nicht erfolgt ist. Die Verfügungen des Vorsitzenden, durch die die Vorsetzfrist festgesetzt oder verlängert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustellung (RGZ. Bd. 96 S. 350). Die Zustellung einer Verfügung, die die Frist verlängert, muß ferner vor Ablauf der alten Frist erfolgen. Die Verfügung vom 7. Juni 1924, durch welche die Frist bis zum 1. September 1924 erstreckt wurde, erging zwar selbst erst nach dem auf den 1. Juni 1924 festgelegten Endtage der alten Frist und wurde erst am 12. Juni zugestellt. Aber der Ablauf der alten Frist war durch den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts bis zwei Wochen

nach der am 8. und 19. Mai erfolgten Zustellung der das Armenrecht zum Teil bewilligenden Beschlüsse nach dem hier noch maßgebenden § 520 Abs. 3 ZPO. a. F. (geschaffen durch Art. II Nr. 2 Ges. zur Änderung des ORG. vom 21. Dezember 1922, RGBl. 1923 I S. 1) gehemmt worden. Die Zustellung der Verfügung vom 7. Juni 1924 erfolgte hiernach wohl noch rechtzeitig; sie erfolgte jedoch nur an die Parteien und diese Zustellung genügte nicht. Nach § 176 ZPO. mußte die Verfügung dem Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden, und nur durch eine solche Zustellung konnte sie zur Wirksamkeit gelangen. Überdies würde, selbst wenn die Zustellung ordnungsmäßig erfolgt wäre, die Beschwerde nicht begründet sein. Für die Beurteilung, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist, ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde maßgebend. Wie diese nach § 570 ZPO. auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann, so ist sie andererseits unbegründet, wenn der Beschwerdebegrund nach dem angefochtenen Beschluß weggefallen ist. Das gilt auch für die Beschwerde nach § 519 b, § 567 Abs. 3 ZPO. Die Beschwerde der Beklagten wäre daher nur dann begründet, wenn nicht auch die noch nach Erlaß des angefochtenen Beschlusses laufende Frist ungenützt verstrichen wäre, wenn die Beklagten also noch nach dem Beschluß, aber innerhalb der Frist den Nachweis der Zahlung erbracht hätten. Das ist ausweislich der Akten nicht geschehen. In der Beschwerde ist auch nicht behauptet worden, daß es geschehen sei.